

SATZUNG
der Stadt Bad Soden-Salmünster
über die Verleihung des Stadtsiegels

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in ihrer Sitzung am 09. November 1998 folgende

Satzung über die Verleihung des Stadtsiegels
beschlossen:

§ 1

In Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste zum Wohle der Stadt Bad Soden-Salmünster wird das Stadtsiegel verliehen.

§ 2

- (1) Voraussetzung für die Verleihung ist eine mindestens 20 Jahre währende verdienstvolle Tätigkeit im Dienste der Stadt Bad Soden-Salmünster.
- (2) Für eine Würdigung und Anerkennung besonderer langjähriger Verdienste auf dem Gebiete des Vereins- und Kulturlebens u.ä. findet diese Satzung ebenfalls Anwendung.
- (3) Die Ehrung im Sinne des § 1 erfolgt in der Regel erst nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit.

§ 3

Antragsberechtigt sind

- a) der Magistrat
- b) die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anträge sind beim Magistrat einzubringen.

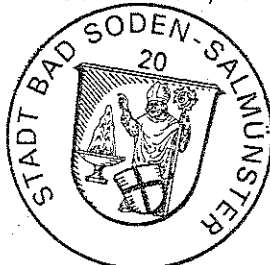
§ 4

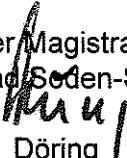
Die Verleihung des Stadtsiegels erfolgt durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden-Salmünster, 09. November 1998



Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster

Döring
Bürgermeister